

Hausmitteilung

Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Ordnung und Petitionen
-z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Kettlitz-



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Sehr geehrter Herr Kettlitz,

auf Anfrage der Stadtverordneten Frau Spring in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 16.10.2014, warum Petitionen nicht öffentlich behandelt werden, möchte ich wie folgt antworten:

1. In § 16 BbgKVerf ist das Petitionsrecht kommunalrechtlich geregelt. Danach hat jeder das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

2. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen ist in § 36 BbgKVerf geregelt. Nach § 36 Abs. 2 S.1 BbgKVerf sind die Sitzungen der Gemeindevertretung öffentlich, über § 44 Abs. 3 BbgKVerf gilt dieser Grundsatz auch in den Ausschüssen. Nach § 36 Abs. 2 S.2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Ob bei einer eingereichten Petition berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist im Einzelfall zu überprüfen. Schützenswert können beispielsweise Anschrift und Telefonnummer des Einreichers sein, aber auch inhaltliche Ausführungen zu vertraglichen Daten Dritter. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist daher im Ergebnis der Überprüfung des Einzelfalles festzuhalten, ob die Petition öffentlich oder nicht-öffentlich zu behandeln ist.

3. Entsprechend § 36 Abs. 2 S.3 BbgKVerf kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder der Amtsdirektor im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen, wie bereits oben angeführt, gilt dies über § 44 Abs.3 BbgKVerf auch für das Verfahren in Ausschüssen. Über den Antrag ist gemäß § 36 Abs. 2 S.4 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Werner Gabriel

Datum 06.11.2014

Bearbeiter/-in
Herr Gabriel

Geschäftsbereich/Fachbereich
Recht/Steuerungsunterstützung

Telefon
0355 612 2310

Fax

E-Mail
@

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom